



Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Thüringer Landgesellschaft mbH
Herrn Knoll
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt

Leitung:	Bereich: ZP	Bearbeiter: ko
11.06.2021		0041:6
Rücksprache	Wiedervorlage am	Ablage

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Aktenzeichen/ 60.3.52114/BP Nr. 6 „PV-Anlage“ Werther

Kassenzeichen:

(bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:

Frau Körner

Fach-/Stabsbereich:

60 Bau und Umwelt

Dienstgebäude:

Behringstraße 3, Haus 1

Zimmer:

303

Telefon:

03631/911 6000

Telefax:

03631/911 3949

E-Mail:

umwelt@lrndh.thueringen.de

(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)

Datum:

31.05.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstück 68/19, Flur 5, Gemarkung Kleinwerther) der Gemeinde Werther

Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Knoll,

entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab.

Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten.

Fachbereich Bau und Umwelt

FG Bau und Verkehr – Untere Bauaufsichtsbehörde

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat gegen o.g. Planung keine grundlegenden Bedenken. Es wird jedoch um Berücksichtigung bzw. Einarbeitung nachstehend aufgeführter Hinweise gebeten.

Planzeichnung (Teil A):

- Die Abstände der Baugrenze zur Grundstücksgrenze = Grenze Geltungsbereich sind zu vermaßen.

- Die in der Legende aufgeführten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die Standorte A1, S2 und S3.

Textliche Festsetzungen (Teil B):

- Die textliche Festsetzung Nr. 2 des Abschnitts 2.4 Grünordnung ist unvollständig und insofern nicht beurteilbar. Auch sind die darin angeführten Standorte A1, S2 und S3 in der Planzeichnung nicht dargestellt.
- Des Weiteren ist die Planurkunde im Schriftpfeld (rechts unten) als Entwurf bezeichnet. Es handelt sich jedoch vorliegend um eine frühzeitige Behördenbeteiligung im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB und insofern um einen Vorentwurf.

Begründung:

- Im Deckblatt der Begründung (Seite 1) wird die falsche Flur angegeben (Flur 5). Ebenso im Anschreiben zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.05.2021.
- Entgegen den Darlegungen unter Punkt 1.7.2.2 und auch unter Nr. 4 ist das Landratsamt Nordhausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde zuständig für die Genehmigung des Bebauungsplanes (vgl. ThürZustBauVO).

Allgemeine Hinweise:

- Aus den Planungsunterlagen ist ersichtlich, dass externe Kompensationsmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereiches des VBP) vorgesehen sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist durch Baulasteintragungen bzw. entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag (vor Satzungsbeschluss) öffentlich-rechtlich sicherzustellen.
- Die Zuwegung zum Vorhabengrundstück ist gemäß den Angaben in der Begründung über die Flurstücke 66/24, 66/27, 66/28 und/oder 66/29 vorgesehen. Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Zuwegung bedarf es (zumindest für die nicht im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstücke) daher ebenfalls vor Satzungsbeschluss der Eintragung von Zuwegungsbaulasten zugunsten des Flurstückes 69/18.
- Unter Verweis auf die Anlage 1 sind aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch weitere, nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange von der Planung betroffen und insofern im Verfahren zu beteiligen.

- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt
Gustav-Weißkopf-Straße 4
99092 Erfurt
- Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung Gotha *THUR*
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

- Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Brandenburger Straße 3a
04103 Leipzig
- Thüringer Landeseisenbahnaufsicht
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt

FG Bau und Verkehr - Untere Denkmalschutzbehörde

Denkmalschutzrechtliche Belange sind von o.g. Planung nicht berührt.

FG Bau und Verkehr – Untere Verkehrsbehörde

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Erschließung/der Aufbau der PV-Anlage auf der betroffenen Fläche soll über eine vorhandene, als Feldzufahrt ausgebaute, Zufahrt zur L 3080 erfolgen. Die Zufahrt befindet sich in der Rechtsabbiegespur zur Anschlussstelle Fahrtrichtung Leipzig der A 38.

Daraus können sich Verkehrsgefährdungen bei Zu- und Ausfahrten insbesondere der diversen Materiallieferungen mit Lkw ergeben (LSA-Signalisierung, fehlende Sicht, unklare Verkehrsführung). Eine gefahrlose Erreichbarkeit der PV-Fläche für Lkw wird seitens der Verkehrsbehörde nicht gesehen. Der LKW-Lieferverkehr zur und von der Vorhabensfläche ist nicht eindeutig vom Autobahnzubringerverkehr zu unterscheiden. Bei allen Ausfahrten wird der Verkehr FR Nordhausen bzw. zur AS FR. Leipzig behindert. Abgesehen von schlechter Sicht, muss mit starken Fahrbahnverschmutzungen (Baustelle => Wiese/Acker) gerechnet werden. Entladevorgänge unter Beeinträchtigung der L 3080 oder des Autobahnzubringers hält die Verkehrsbehörde für nicht genehmigungsfähig. Ausfahrten in alle Fahrtrichtungen sind durch die vorhandene Markierung ausgeschlossen.

Laut Antragsunterlagen soll die Bauphase ca. 2 Monate dauern. Auch der Bau der kundeneigenen Mittelspannungstrasse zwischen PV-Anlage und Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Salza entlang der L 3080 dürfte zu großen Verkehrsbehinderungen führen.

Der Antragssteller sollte seine Antragsunterlagen um konkrete Angaben zu Lieferumfang und geplantem Ablauf ergänzen und erläutern. Eine Anlieferung des Materials zur Anlage über eine andere alternative Zufahrt sollte zumindest geprüft werden.

Die Verkehrsbehörde sieht die Zuständigkeit beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr.

FG Bau und Verkehr - Sachgebiet Kreisstraßen

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen seitens des SG Kreisstraßen keine Einwände zum o.g. Vorhaben.

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

Untere Naturschutzbehörde

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung

Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich kann, insbesondere wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu besorgen sind, den Eingriffstatbestand i.S. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Eine solche Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn Natur und Landschaft in einer Weise nachteilig beeinträchtigt werden, die nach Art und Umfang oder Schwere nicht als völlig unwesentlich angesehen werden kann.

Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich kann weiterhin, insbesondere bei Betroffenheit von Lebensräumen besonders geschützter Tierarten i.S. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, einen Eingriffstatbestand i.S. des § 14 BNatSchG darstellen. Diese ist auch im Wesentlichen bei der Entnahme von Gehölzen zu verzeichnen.

Der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist als Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen einzustufen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und erfüllt damit die Eingriffsdefinition gem. § 14 BNatSchG.

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Bodenversiegelung alle Formen einer nicht natürlichen Bodenabdeckung zusammengefasst. Unter Versiegelung ist die Störung/Unterbrechung der Austauschprozesse zwischen Pedo-, Hydro- und Atmosphäre mit Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Standortfaktoren durch Über- und Unterbauung, Ab- und Verdichtung sowie Aufschüttung zu verstehen. Versiegelung bedeutet - je nach Form - Verlust der Bodenfunktion bis zu 100%. Diese Bodenfunktionen sind insbesondere Standort für natürliche Vegetation, Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, Filter- und Pufferfunktion und Lebensraum für Bodenorganismen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen aus den im Zusammenhang mit einem zu tätigen Eingriff vorzulegenden Unterlagen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes nach Abschluss des Eingriffes wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die Erhaltungsnotwendigkeit besteht über den gesamten Zeitraum des Fortbestands des Eingriffes. Zur Gewährleistung der Absicherung der Erhaltung, insbesondere für externe Kompensationsmaßnahmen, ist der Nachweis der Verfügbarkeit der betroffenen Fläche zu erbringen. Die Nutzung der zu beschreibenden Maßnahmen ist als Last oder durch Eintrag im Grundbuch zu sichern. Eine im Rahmen der langfristigen Vollziehbarkeit notwendige Kennzeichnung der Maßnahmenflächen ist in der Natur sichtbar vorzunehmen.

Die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sowie des § 19 Abs. 1 BNatSchG (Vorschriften für weitere Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume) i.V.m. § 3 Umweltschadengesetz (USchadG) sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzunehmen. Insbesondere sind Tagfalter u.ä. zu untersuchen.

Des Weiteren befindet sich die beplante Fläche unter dem Hauptzugkorridor von Wasservögeln inklusive Schreitvögeln, welche ebenfalls durch eine saP zu betrachten sind.

b) Rechtsgrundlage

§ 14 BNatSchG ff
§ 44 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung)

§ 15 und §17 BNatSchG

Darstellung und Beschreibung notwendiger Markierungen in der Natur, zeichnerische Darstellung der Kompensationsflächen

Sichtbeziehungsanalysen bzw. Fotosimulationen

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Vor der Errichtung der geplanten PV-FFA sind Untersuchungen zu den Wirkungen dieser auf Tier- und Pflanzenarten, Lebensräume und das Landschaftsbild sowie auf die abiotischen Schutzgüter vorzunehmen.

Durch die Naturraumbeanspruchung der PV-FFA ist das Landschaftsbild auf Dauer verändert, was auch auf Tiere, Pflanzen und abiotische Schutzgüter zutrifft.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen aus den im Zusammenhang mit einem zu tätigenen Eingriff vorzulegenden Unterlagen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes nach Abschluss des Eingriffes wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein.

In einem zu erarbeitenden Grünplan sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Sinne einer Wirkprognose fachlich herzuleiten.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild beurteilen zu können, sind Sichtbeziehungsanalysen oder Fotosimulationen zu erarbeiten.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Abpflanzung zu minimieren, ist beispielsweise ein 10 m breiter Gehölzstreifen mit einer Mischung aus Bäumen und Sträuchern mit entsprechend vorgeschriebenen Pflanzqualitäten vorzunehmen.

Für die geplante PV-FFA ist die Festsetzung eines an naturschutzfachlichen Aspekten orientiertes Nutzungs- bzw. Pflegeregimes vorzunehmen (z.B. extensive Beweidung oder Mahd, kein Einsatz von Dünger bzw. Pestiziden).

Aus naturschutzfachlichen Gründen sollten Gehölzfällungen vermieden werden. Verboten sind Gehölzentnahmen gem. § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres.

Darüber hinaus sind unvermeidbare Gehölzentnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen entsprechend der Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

Licht mit hohem Blauanteil zieht viele Insekten aus dem Naturraum an, mit einem negativen „Staubsauger“- Effekt für das Ökosystem. Daher wird zum Schutz vieler Insektenarten der Einsatz von LED- Straßenleuchten mit maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur empfohlen, was aus artenschutzrechtlicher Sicht in den textlichen Festsetzungen verankert werden sollte. Wir weisen in diesem Zusammenhang bereits an dieser Stelle auf Artikel 1, 12. und 14., des Entwurfs des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ (Bundesrat, Drucksache 150/21 vom 12.02.2021) und die aus dessen Inkrafttreten resultierenden Konsequenzen hin.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst.

§ 7 Abs. 6 ThürNatG regelt, dass die Obere Naturschutzbehörde ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzflächen Thüringens zu führen hat. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörde (hier: Gemeinde Werther) gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen Angaben der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln hat.

Aussagen zum Rückbau der Anlage sind durch den Vorhabensträger zu treffen. Die Verpflichtung des Rückbaus der gesamten Anlage einschließlich der verlegten Kabel sollte in einem städtebaulichen Vertrag o.ä. zwischen der Gemeinde Werther und dem zukünftigen Vorhabenssträger geregelt werden.

Der Landschaftsplan „Wolkramshausen“, Stand 1996, steht dem beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6 „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ entgegen. Die vorgesehene Fläche für die beabsichtigte Planung ist als Fläche für Landwirtschaft (hier: Acker) ausgewiesen.

Untere Bodenschutzbehörde

Unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten fachlichen Informationen bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der geplante Standort ist nicht im Thüringer Altlasten Informationssystem als Altlastverdachtsfläche erfasst.

Im Vorentwurf der Verfahrensunterlagen (3.4.6 der Begründung) heißt es: „Bei intakten Solarmodulen ist die Wahrscheinlichkeit einer Bodenkontamination durch umweltrelevante Stoffe sehr gering. Allerdings können theoretisch Schadstoffe (wenn z. B. Blei oder Cadmium in der PV-Anlage verarbeitet wurden) eine Gefahr für den Boden darstellen, wenn die Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen z. B. durch Hagel, Blitzeinschlag oder Brand der Witterung ausgesetzt sind. Deshalb sollten aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes beschädigte Solarmodule nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“ Nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Unter dem Gesichtspunkt, der vorsorglichen Schadensabwehr, ist eine visuelle/ technische Prüfung der PV-Module nach Extremwetterereignissen durchzuführen.

Im Planungsbereich befinden sich Böden, welche **Bodenzahlen oder Grünlandgrundzahlen ≥ 60** aufweisen. Diese besonders schutzwürdigen Böden sollten nach Punkt 4.2 bzw. 6 der LA-BO-Vollzugshilfe zu § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Regel von einem Bodenauftrag bzw. -eintrag bzw. schädigende Einflüsse ausgenommen werden. Das BBodSchG regelt die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens. Zu schützende Bodenfunktionen im Sinne dieses Leitfadens sind gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1a-c und 2 BBodSchG:

- die **Lebensraumfunktion** als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- die **Regelungsfunktionen** als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers und
- die **Archivfunktionen der Natur- und Kulturgeschichte.**

Es handelt sich um Böden mit hoher Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Diese Böden sind vor negativen Einflüssen, insbesondere Bebauung, Bodenauf- und -einträge, zu schützen. Aus dem BBodSchG sowie aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches (BauGB) ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist der Schutz dieser hochwertigen Böden unabdingbar zu betrachten. Mit einem Bodenschutzkonzept entsprechend DIN 19639 sind die bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen vor, während und nach der Baumaßnahme festzulegen und im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung umzusetzen. Somit wird eine umweltverträgliche, schonende und konfliktmindernde Durchführung der Baumaßnahme unter bodenschutzrechtlichen Aspekten sichergestellt.

Die durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Bodenfunktionen sind durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen wie z. B. Entsiegelung (unter Berücksichtigung von Wirkzusammenhängen mit anderen Schutzgütern) auch außerhalb des Planbereiches, z.B. im Gemeindegebiet, ähnlich oder gleichwertig wiederherzustellen/auszugleichen.

FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht

Aus Sicht des Fachgebietes Immissionsschutz und Chemikalienrecht des Landratsamtes Nordhausen werden keine Tatbestände gesehen, welche über den normalen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hinausgehen.

FG Abfallwirtschaft und Deponie

Seitens des Fachgebietes Abfallwirtschaft und Deponie bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

Fachbereich Büro des Landrates und Zentrale Dienste

Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

Der zu erstellende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist im Vorfeld mit dem FG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Die Unterrichtung/Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zu dokumentieren und dem FG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz vorzulegen.

Um die Brandlast unter den PV-Modulen so gering wie möglich zu halten, sollte die Grünfläche regelmäßig gemäht werden (mindestens zweimal jährlich).

Stab Kommunikation, Kreistag, Wirtschaft und Tourismus

Zum o.g. Verfahren gibt die Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung folgende Hinweise:

Die Ziele des Regionalplanes Nordthüringen 2012 sowie des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 sind einzuhalten.

Bei Beachtung der dargelegten Planungsschritte werden die Belange der Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung nicht beeinträchtigt.

Stab Organisation, Beteiligungen, IT und Personal

Die Belange des ÖPNV werden nicht berührt. Während der Bauzeit (Durchörterung der Landesstraße L 3080 sowie evtl. des Schienenweges mit einem erdverlegten Stromkabel - auf Seite 19 der Begründung) sind die Befahrbarkeit der L 3080 und damit der Buslinienverkehr sicherzustellen. Über die L 3080 verkehren die Buslinien 26 (einzelne Fahrten), 27 und 29.

Fachbereich Gesundheitswesen

FG Hygiene und Infektionsschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Fachgebietes Hygiene und Infektionsschutz keine Einwände.

Freundliche Grüße



Jendricke
Landrat



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarerische Straße 29 B
99099 Erfurt

Leitung:	Bereich:	Bearbeiter:
	ZP	Ko
08.06.2021		004090
Rücksprache	Wiedervorlage am	Ablage

**Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6
„Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahn-
ausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“
(Flurstück 68/19) der Gemeinde Kleinwerther, Landkreis Nordhausen**
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Pustal

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwasser-
management, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im
Kartendienst des TLUBN (www.tlug-jena.de/kartendienste/).
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-
Format gebeten.

Ihr/e Ansprechpartnerin:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
ASE ZP/ko

Ihre Nachricht vom:
3. Mai 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1091-1-
50479/2021
toeb/rb-0032

Weimar
03 Juni 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: Sieghard Fiebig

Tel.: 0361/573943-484

E-Mail: sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartnerin: Andrea Sauer

Tel.: 0361/573917-211

E-Mail: andrea.sauer@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: Uta Bräutigam
Tel.: 0361/573943-897
E-Mail: Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)

Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: 0361/573943-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1091-1 und 5070-74-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Maria Hahn
Tel.: 0361/573943-669
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Blendwirkung

Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: Michael Klose
Tel.: 0361/573941-622
E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Markus Meißner
Tel.: 0361/573941-624
E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: 0361/573941-630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: 0361/573941-630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartnerin: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1091-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des fachlichen Zuständigkeitsbereiches keine Hinweise und Anregungen.